

# Absentismus-Konzept des Gymnasiums Wentorf<sup>1</sup>

*„Jede Schülerin und jeder Schüler ist wichtig in jeder Unterrichtsstunde.“  
(Landeskonzept, S. 15)*

## Rechtliche Grundlagen

Quelle: Landeskonzept, S. 15

„Für Kinder und Jugendliche, die im Land Schleswig-Holstein ihre Wohnung oder ihre Ausbildungsstätte haben, besteht Schulpflicht (§ 20 Abs. 1 Satz 1 SchulG).

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen, vorgesehene Prüfungen abzulegen und andere für verbindlich erklärte Schulveranstaltungen zu besuchen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SchulG). Die Eltern sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 SchulG).

Neben den pädagogisch und psychologisch orientierten Hilfen können im Einzelfall beim Schulschwänzen oder Zurückhalten ordnungsrechtliche Maßnahmen erforderlich werden. Dazu sind Absprachen mit den Ordnungsämtern sowie mit der Polizei zu treffen.“

## Definitionen

Quelle: ebd., S. 9 f.

### A Unterrichtsabsentismus

„Schülerinnen und Schüler, die sich an der Schule aufhalten, aber einzelnen, mehreren oder gar allen Unterrichtsstunden fernbleiben, gelten als unterrichtsabsent. Sie nutzen den Sozialraum der Schule selektiv, nehmen nicht (vollständig) an den Unterricht teil.“

### B Schulabsentismus

„Im Unterschied zu Unterrichtsabsentismus wird Schulabsentismus als jegliches Fernbleiben von der Schule verstanden.“

Formen von Schulabsentismus:

- **legitimierter Absentismus**  
bei zweifelsfreier Erkrankung, Beurlaubung, oder auch bei Ordnungsmaßnahmen nach § 25 Schulgesetz (SchulG)
- **Zwischenform: Zurückhalten durch Eltern**  
Abwesenheit ist durch Entschuldigungen formal legitimiert, ohne dass tatsächlich ein belastbarer Entschuldigungsgrund vorliegt:
  - angstbedingtes Schulmeidungsverhalten  
Angststörungen sind grundsätzlich behandlungsbedürftig; die Diagnostik und Behandlung erfolgt durch Fachärztinnen und Fachärzte der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

<sup>1</sup> Gemäß dem Landeskonzept Absentismus vom Mai 2022 und dem Handlungskonzept zum Vorgehen bei Schulabsentismus Kreis Herzogtum Lauenburg vom März 2017

- Zurückhalten durch Eltern aus diversen Gründen, z.B. weltanschauliche Gründe, Übertragung elterlicher Aufgaben in der Geschwisterbetreuung, Erkrankungen und besondere Belastungen der Eltern oder auch direkte Formen der akuten Kindeswohlgefährdung
- **illegitimer Absentismus:** bewusstes Schulschwänzen (oder dissoziales Schulvermeiden) ohne Entschuldigung oder hinreichende Erklärung, wiederkehrend oder dauerhaft

### C Unentschuldigtes Fehlen

Quelle: ebd. S. 23

„Eine Schülerin oder ein Schüler fehlt immer dann unentschuldig, wenn

- das Versäumen des Unterrichts nicht durch die Bestätigung einer Erkrankung durch die Eltern oder - soweit vorher von der Schule beschlossen bzw. angeordnet - durch eine ärztliche oder schulärztliche Bescheinigung entschuldigt wird oder
- keine Beurlaubung vom Schul- bzw. Unterrichtsbesuch (§ 15 SchulG) auf Antrag der Eltern durch die Schule genehmigt wurde.“

## Prävention

- Systemebene (alle pädagogischen Maßnahmen und Vorhaben, die Schule als sozialen Lern- und Lebensraum fördern):
  - Schwerpunkt der Klassenbildung und Gestaltung einer positiven und offenen Lernumgebung durch GemeinsamKlasseSein-Tage (5. und z.T. 7. Jahrgang), Besprechung gemeinsamer Klassen- und Schulregeln
  - Kennenlernnachmittage für die 5. Klassen mit der Klassenleitung und den Eltern
  - Schulinterne Begabungsförderung und AGS
  - Präventionsveranstaltungen zu den Themen Mobbing, Gewalt, Suchtverhalten etc.
  - regelmäßige und transparente Einbeziehung des Schulsozialarbeiters durch persönliche Kennenlernetreffen und enge Zusammenarbeit mit den Klassenleitungen
  - regelmäßige Erfahrungen als Klassengemeinschaft durch Exkursionen und Fahrten (Lernen am anderen Ort)
- individuelle Ebene:
  - frühzeitig auffällige Verhaltensweisen (z. B. partieller Unterrichtsabsentismus) wahrnehmen und gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern ansprechen
  - aktive und positive Beziehungsgestaltung der Lehrkräfte mit den Kindern im täglichen Umgang

## Erfassung und Dokumentation von Abwesenheiten

- Die Eltern informieren die Schule über eine Abwesenheit per E-Mail oder Anruf.
- Die Abwesenheit wird durch das Sekretariat im digitalen Klassenbuch dokumentiert. Zudem erfassen und dokumentieren die Lehrkräfte in jeder Unterrichtsstunde An- und Abwesenheiten im digitalen Klassenbuch.
- Die Klassenlehrkraft prüft die nachträglich erbrachten Entschuldigungen auf der Grundlage des aktuell gültigen Entschuldigungsprozederes sowie die Gesamtzahl der Abwesenheiten eines Kindes regelmäßig.
- Gespräche der Klassenlehrkraft oder anderer Lehrkräfte mit Eltern bezüglich relevanter Informationen zu Abwesenheiten werden in der Schülerakte formlos dokumentiert. Gespräche mit der Schulleitung und Eltern sowie Absentismuskonferenzen werden gemäß den Vorlagen vom Kreis bzw. Ministerium dokumentiert.
- Bei Erreichen einer kritischen Zahl informiert die Klassenlehrkraft die Stufenleitung. Nach gemeinsamer pädagogischer Beratung und Prüfung entsprechend diesem Absentismus-Konzept wird das weitere Vorgehen vereinbart.

- „Die Schulleitung jeder Schule unterrichtet ihre zuständige Schulaufsicht verbindlich über die Einzelfälle einer Schule, bei denen massive Fehlzeiten (> 40 Fehltage) vorliegen und dokumentiert kontinuierlich das eigene pädagogische Handeln unter Einbeziehung außerschulischer Kooperationspartner.“ (Quelle: ebd. S. 12)

## Verfahrensablauf bei unentschuldigten Fehlzeiten

Quelle: ebd. S. 14 ff.

„Im Vordergrund steht immer die Beurteilung der pädagogischen Angemessenheit einer Maßnahme. [...] Folgende Maßnahmen sind zu ergreifen“:

- **bei unentschuldigtem Fehlen am ersten Tag/stundenweise**
  - Anruf der Klassenlehrkraft bei den Eltern noch am selben Tag
  - Dokumentation der Fehlzeit und des Ergebnisses der Kontaktaufnahme
- **bei mehreren unentschuldigten Fehltagen**

Hier können neben pädagogischen Maßnahmen (Förderung des Verhaltens und der Schulleistung, pädagogische Maßnahmen nach § 25 Abs. 1 SchulG) auch rechtliche Überlegungen (Ordnungsmaßnahmen gem. § 25 Abs. 2, 3 SchulG) relevant sein.

  - Information an die Stufenleitung durch die Klassenlehrkraft
  - persönliches Gespräch von Klassenlehrkraft (und ggf. Stufenleitung) mit Schülerin bzw. Schüler
  - Elterngespräch durch die Klassenlehrkraft (und ggf. Stufenleitung): Herausfinden der Gründe für das Fernbleiben, Information über Schulbesuchspflicht und die sich daraus ergebenden Maßnahmen, Aufzeigen von Hilfsangeboten (s.u.), Dokumentation des Gesprächs und ggf. der Zielvereinbarungen für die Schülerakte
  - Überprüfung und Rückmeldung
- **bei gravierenden unentschuldigten Fehlzeiten (mehr als 20 Fehltage):**

„Hier sind neben pädagogischen Maßnahmen (Förderung des Verhaltens und der Schulleistung, pädagogische Maßnahmen nach § 25 Abs. 1 SchulG) auch rechtliche Überlegungen (Ordnungsmaßnahmen gem. § 25 Abs. 2, 3 SchulG, Verwaltungsvollzug, Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten) zur Sicherstellung des Schulbesuches bedeutsam“:

  - Information an die Stufenleitung durch die Klassenlehrkraft
  - Schulbesuchsmahnung an die Sorgeberechtigten
  - Beratung mit Schulleitung, Schulsozialarbeit und/oder schulischer Erziehungshilfe: weitere Vorgehensweise gemeinsam besprechen (z.B. Kontaktaufnahme zum Amt für soziale Dienste/Jugendamt, in Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsicht ggf. Einleitung eines Zwangsgeldverfahrens oder Einleitung eines Bußgeldverfahrens oder Einleitung einer Durchsetzung der Schulpflicht gem. § 28 SchulG)
  - Dokumentation des Vorgehens in der Schülerakte
- **bei massiven Fehlzeiten (mehr als 40 Tage pro Schulhalbjahr):**

Abstimmung mit der Schulaufsicht bezüglich einer eventuellen Wiedereingliederung

## Verfahrensablauf bei entschuldigten Fehlzeiten

- **kritische Fehlzeiten:**

Quelle: Kreiskonzept, S. 4

„Beim Auftreten kritischer Fehlzeiten (ab dem 11. Fehltag innerhalb eines Schulhalbjahres, unabhängig ob eine Entschuldigung vorliegt oder nicht, oder bei gehäuftem (3-maligem) Fehlen im Fachunterricht) werden geeignete Schritte zur Verhinderung eines Schulabsentismus eingeleitet.“

11 Fehltage werden am Gymnasium Wentorf mit 66 Fehlstunden gleichgesetzt.

Die geeigneten Schritte können je nach Sachlage, vorheriger Kommunikation mit den Eltern und Informationslage der Schule von einem Gesprächstermin, dem Beschluss einer sog. Attestpflicht (s.u.), Hausbesuchen durch die Schulsozialarbeit bis hin zur Absentismuskonferenz<sup>2</sup> reichen. Vor dem Beschluss einer sog. Attestpflicht oder einer Absentismuskonferenz muss mindestens ein Elterngespräch über die Fehlzeiten stattgefunden haben. Über die Verpflichtung des Kindes zum Nachholen des Unterrichtsstoffes ist zu informieren. Die Klassenleitung oder Stufenleitung fungiert als „Fallführung“. Der Schulsozialarbeiter und die Schulleitung sind je nach getroffener Maßnahme ebenfalls zu informieren. Es können externe Netzwerkpartner einbezogen werden, siehe Kreiskonzept S. 4 f.:

„mögliche Maßnahmen:

- Empfehlung der Inanspruchnahme des Schulpsychologischen Dienstes, Erziehungsberatung
- Empfehlung zur fachärztlichen Diagnostik
- Erarbeitung schulischer Angebote für den Schüler/in
- Einforderung von ärztlichen Bescheinigungen (Attest)<sup>3</sup>.
- Beauftragung des schulärztlichen Dienstes
- Anzeige von Kindeswohlgefährdung und Einbeziehung der Schulleitung und nach vorheriger Fachberatung bzw. unter Berücksichtigung der Leitlinien zum Kinderschutz an Schulen
- Einleitung von Bußgeldverfahren (nach Kenntnissgabe an die zuständige Schulaufsicht.)“

- **chronische Erkrankung/Klinikbesuch:**

Quelle: Landeskonzept S. 14

„Bei chronisch erkrankten Kindern und Jugendlichen, die aus medizinischen Gründen die Schule nicht besuchen können, oder bei längeren Klinikaufenthalten sind gänzlich andere Verfahrenswege zu beschreiten. In diesem Fall werden Unterstützungssysteme wie z. B. Hausunterricht (falls möglich) und Krankenhausunterricht angeboten.“ Bei Wiederaufnahme des Schulbesuchs kann durch die Schul- bzw. Stufenleitung eine Wiedereingliederungsmaßnahme getroffen werden.

## Ärztliche Bescheinigungspflicht (sog. „Attestpflicht“)

Quelle: ebd. S. 23 f.

„In begründeten Fällen kann die Schule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bereits ab dem ersten Tag, an dem nicht am Unterricht teilgenommen wird, verlangen (§ 4 Abs. 1 Satz 4 SchulAufgV). So ein begründeter Fall kann zum Beispiel vorliegen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler immer wieder an vereinzelten Tagen fehlt (direkt vor den Ferien; an Tagen, an denen Leistungsnachweise stattfinden etc.). Diese Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ab dem ersten Fehltag wird durch Verwaltungsakt der Schule gegenüber den Eltern bzw. der volljährigen Schülerin bzw. dem volljährigen Schüler verfügt. Ein schulischer Konferenzbeschluss ist nicht erforderlich.“ Begründungen können auch unentschuldigte Fehlzeiten, sehr hohe entschuldigte Fehlzeiten oder häufiges Fehlen an Brückentagen bzw. ferienverlängerndes Fehlen sein.

„Bestehen trotz der ärztlichen Bescheinigung begründete Zweifel daran, dass die Schülerin oder der Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Teilnahme am Unterricht in der Lage ist [...], kann die Schule anstelle der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Vorlage einer schulärztlichen Bescheinigung verlangen. Auch diese Verpflichtung wird durch Verwaltungsakt angeordnet. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten, sodass z. B. die Geltung auf das Schulhalbjahr begrenzt werden sollte. Gleichwohl ist eine Verlängerung nach erneuter Prüfung der Voraussetzungen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit möglich.“

<sup>2</sup> S. hierzu Landeskonzept S. 16 und Kreiskonzept S. 4.

<sup>3</sup> Einforderung von ärztlichen Bescheinigungen i.d.R. ab dem 11. Fehltag des unentschuldigten Fehlens bzw. hohen entschuldigten Fehlzeiten durch die Schulleitung Vgl: **Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben vom 16. Juli 2008** | *gültig ab: 27.09.2008 bis 31.07.2018*; § 4 Unterrichtsversäumnis und Beurlaubung vom Unterricht aus gesundheitlichen Gründen

Nach SchulG §26 (3) gehören zu den von den Sorgeberechtigten zu tragenden Schulkosten auch die Kosten für ärztliche Atteste und ähnliche Bescheinigungen, die die Schulen als Nachweis im Einzelfall nach den jeweiligen Vorschriften verlangen können.

Die bestehenden Attestpflichten werden am Gymnasium Wentorf in jeder Zeugniskonferenz daraufhin geprüft, ob die Voraussetzungen, die zur Anordnung der sog. Attestpflicht geführt haben, immer noch gegeben sind und ggf. durch einen Bescheid aufgehoben.

## Netzwerk

Quelle: ebd. S. 14

An erster Stelle stehen die Eltern bzw. Sorgeberechtigten der durch Fehlzeiten auffällig gewordenen Schülerinnen und Schüler. Trotz der belastenden Problemlage ist ein guter Elternkontakt erstrebenswert, evtl. in Kooperation mit außerschulischen Partnern. Dabei soll ein regelmäßiger Schulbesuch als gemeinsames Ziel definiert und verfolgt werden. Bleibt die Mitwirkung der Sorgeberechtigten aus, ist die öffentliche Jugendhilfe zur Beratung über die Gefährdungslage einzubeziehen.

Erster Ansprechpartner am Gymnasium Wentorf ist in der Regel der **Schulsozialarbeiter Benjamin Körper**:  
Telefon: 040/725 450 18, Mobil: 0172/143 12 99, Mail: [b.koerper@gymnasium-wentorf.de](mailto:b.koerper@gymnasium-wentorf.de)

Das Gymnasium Wentorf hat folgendes regionales Netzwerk:

### A Familienberatungsstellen

- Außenstelle Rathaus Wentorf, Hauptstraße 16, 21465 Wentorf  
Tel: 040 720 13 26
- Geesthacht, Otto-Brügmann-Straße 8, 21502 Geesthacht  
Tel: 04152 80 98 40
- Schwarzenbek, Ernst-Barlach-Platz 9, 21493 Schwarzenbek, [eb-schwarzenbek@t-online.de](mailto:eb-schwarzenbek@t-online.de)  
Tel: 04151 5165
- Reinbek SVS Stormarn Völckers Park 8, 21465 Reinbek, [bz@svs-stormarn.de](mailto:bz@svs-stormarn.de)  
Tel: 040 727 384 50

### B Sucht- und Drogenberatungsstellen

Alkohol- und Drogenberatung im Kreis Herzogtum Lauenburg gGmbH

- Markt 3, 21502 Geesthacht, Tel: 04152 79 148, [adb.geesthacht@sucht-rz.de](mailto:adb.geesthacht@sucht-rz.de)
- Verbrüderungsring 41 (Familienzentrum), 21493 Schwarzenbek, Tel: 04151 67 45

### C Allgemeiner sozialer Dienst Wentorf (Jugendamt)

- Frau Gemballa, Tel: 04151 84 20 18, E-Mail: [gemballa@kreis-rz.de](mailto:gemballa@kreis-rz.de)
- Frau Ropeter, Tel: 04151 84 20 15, E-Mail: [ropeter@kreis-rz.de](mailto:ropeter@kreis-rz.de)

### D Schulpsychologische Beratung

Frau Krause/Frau Manow, Tel: 04541 888 322

### E Kinder-, Jugend- und Schulärztlicher Dienst

(Kontaktaufnahme grundsätzlich über die Schulleitung/ erweiterte Schulleitung)

Allgemein: Dr. Andrea Nigbur 04152-809828 oder [dr.nigbur@kreis-rz.de](mailto:dr.nigbur@kreis-rz.de)

Nordkreis: Frau Glod 04541-888383 oder [glod@kreis-rz.de](mailto:glod@kreis-rz.de)

Südkreis: Frau Wolff 04152-809820 oder [wolff@kreis-rz.de](mailto:wolff@kreis-rz.de)

### F Bußgeldstelle des Kreises Herzogtum Lauenburg

(Kontaktaufnahme grundsätzlich nach Kenntnissgabe an die zuständige Schulaufsicht und über die Schulleitung/ erweiterte Schulleitung)

Bußgeldstelle, FD Recht, Barlachstr. 2, 23909 Ratzeburg, Frau Bachert, 04541-888260, [s.bachert@kreis-rz.de](mailto:s.bachert@kreis-rz.de)